

Senat 2

### **SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS**

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin des Magazins „freizeit KURIER“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin der Tageszeitung „KURIER“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.*

## **HINWEIS**

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag. Andrea Komar und seine Mitglieder Dr. Andreas Koller, Mag. Duygu Özkan und Hans Rauscher in seiner Sitzung am 18.10.2016 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die **KURIER Zeitungsverlag u. Druckerei GmbH**, Leopold-Ungar-Platz 1, 1190 Wien als **Medieninhaberin des Magazins „freizeit KURIER“**, **vertreten durch Ruggenthaler, Rest & Borsky Rechtsanwälte OG**, Biberstraße 22, 1010 Wien, wie folgt entschieden:

Der **Artikel „Göttin der Luftfahrt“**, erschienen am 18.07.2016 auf den Seiten 39 – 41 im „freizeit KURIER“, stellt einen **geringfügigen Verstoß gegen die Punkte 3 (Unterscheidbarkeit) und 4 (Einflussnahme) des Ehrenkodex für die österreichische Presse** dar.

## BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird über das Flugzeug Douglas DC-3 und ein nach wie vor flugfähiges Exemplar dieses Typs berichtet. Es werden auch Fotos der DC-3 und ein Foto der flugfähigen Maschine gezeigt, die den Schriftzug „Breitling“ trägt und laut Artikel von der Firma „Breitling“ erhalten wird. Auf dem Bild dieser Maschine sind im unteren Teil fünf Uhren der Marke „Breitling“ mit einer kurzen Beschreibung sowie dem jeweiligen Preis abgebildet. Eine Kennzeichnung als „Werbung“ oder dergleichen ist nicht erfolgt.

Die Medieninhaberin hat vorgebracht, dass in dem Artikel über das Flugzeug berichtet werde, das das Logo von Breitling „als flugaffiner Uhrenmarke“ trage. Die abgebildeten Uhren seien Fliegeruhren und hätten daher einen eindeutigen Bezug zum Thema „Aviatic“. Die inhaltliche und optische Verbindung zwischen der DC-3 und den abgebildeten Uhren sei redaktionell notwendig, weil Breitling die Restaurierung mit beträchtlichem Aufwand unterstützt habe. Dass bei den Uhren auch der Preis abgedruckt worden sei, sei ein Service für die Leser. Der Artikel selbst gründe sich auf eine umfassende Recherche und Interviews. Es habe keine Einflussnahme gegeben – weder von außen noch durch die Anzeigenabteilung.

Der Senat hält zunächst fest, dass er nicht daran zweifelt, dass der oben genannte Beitrag umfassend recherchiert wurde. Gegenstand des Verfahrens ist lediglich die Einbettung von insgesamt fünf Uhren der Marke „Breitling“ mit jeweils einer kurzen Beschreibung und der Angabe des Preises in das Bild des Flugzeugs.

Der Senat teilt die Argumentation der Medieninhaberin nicht, dass der „Aviatic“-Bezug der Uhren deren Abbildung rechtfertige und die inhaltliche und optische Verbindung zwischen der DC-3 und den abgebildeten Uhren redaktionell notwendig sei.

Dass die Firma „Breitling“ aufgrund ihrer Unterstützung bei der Erhaltung dieser Maschine in dem Artikel erwähnt wird, hält der Senat aus medienethischer Sicht für unproblematisch. Selbstverständlich ist es dabei auch zulässig, ein Foto dieser Maschine, die den Schriftzug „Breitling“ trägt, zu veröffentlichen.

Der Artikel befasst sich allerdings weder mit Uhren, noch mit der Firma „Breitling“ an sich, sondern lediglich mit der DC-3 und einer nach wie vor flugfähigen Maschine dieses Typs. Mit der Unterstützung von „Breitling“ für das Flugzeug über die Nennung des Unternehmens hinaus auch noch die Darstellung von Produkten dieses Unternehmens zu begründen, erscheint dem Senat zu weit gegriffen. In der Abbildung der Uhren sieht der Senat – anders als in der Bekanntgabe der Kontakt-E-Mailadresse für Infos zur Buchung von Flügen mit der DC-3 – kein bloßes Service für die Leserinnen und Leser.

Der Senat hält die Angabe der Medieninhaberin, dass die Firma „Breitling“ keinen direkten Einfluss auf den Bericht ausgeübt habe, zwar für glaubwürdig. Andererseits weckt die Abbildung der Uhren samt kurzer Beschreibung und Angabe der Preise bei den Leserinnen und Lesern zu Recht Zweifel, dass es sich hier um einen unabhängigen, objektiven redaktionellen Beitrag handelt. Nach Auffassung des Senats gibt es für die Abbildung keine redaktionellen Gründe, sie ist wohl vielmehr eine Gefälligkeit gegenüber der Firma „Breitling“.

Der Senat wertet den Artikel daher als geringfügigen Verstoß gegen die Punkte 3 (Unterscheidbarkeit) und 4 (Einflussnahme) des Ehrenkodex für die österreichische Presse und spricht daher einen Hinweis aus.

Dieser geringfügige Verstoß wird gemäß § 20 Abs. 2 lit. b der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates festgestellt.

Österreichischer Presserat  
Senat 2  
Vorsitzende Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar  
18.10.2016